

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 22 München, den 29. November 1972

Datum	Inhalt	Seite
14. 11. 1972	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin (AVMTAG)	453
10. 10. 1972	Bekanntmachung der Neufassung des Lehrerbildungsgesetzes	454
16. 10. 1972	Verordnung über den Übergang von Absolventen der Höheren Fachschule für Katechese und Seelsorgehilfe München und der Höheren Fachschule für Religionspädagogik (Katechetisches Seminar) Neudettelsau zu Hochschulen	454
18. 10. 1972	Verordnung zur Ausführung der Prüfungsordnung für Zahnärzte (AVPOZÄ)	455
23. 10. 1972	Verordnung über die Ausbildung der Notarassessoren	455
25. 10. 1972	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus	457
26. 10. 1972	Verordnung über die Fortgeltung der Oberpolizeilichen Vorschrift zur Sicherung und Überwachung der Hundeabgabe	457
27. 10. 1972	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übertragung von Befugnissen der Landesjustizverwaltung nach § 224 Bundesrechtsanwaltsordnung	457
10. 11. 1972	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Dienstkleidung und Dienstkleidungs- zuschuß der Justizbediensteten	457
16. 11. 1972	Zweite Verordnung über Zuständigkeiten im Ausweis- und Paßwesen	458
17. 11. 1972	Verordnung über die Bestellung von Vollstreckungsleitern	458
30. 10. 1972	Beitragsordnung und Vergütungsordnung sowie Entschädigungsordnung der Bayerischen Schlachtviehversicherung für den Tätigkeitsbereich Bayern	458
16. 10. 1972	Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen	459

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin (AVMTAG)

Vom 14. November 1972

Auf Grund des § 11 Abs. 5 des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin (MTA-G) vom 8. September 1971 (BGBl. I S. 1515) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Zuständige Behörde im Sinn des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für technische Assistenten in der Medizin (MTA-APrO) vom 20. Juni 1972 (BGBl. I S. 929) ist die Regierung.

(2) Für die Bestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter (§ 3 Abs. 4 MTA-APrO) ist die Regierung örtlich zuständig, in deren Bereich die Lehranstalt liegt.

(3) Für die Entscheidung nach § 10 Abs. 4 Satz 4 MTA-APrO ist die Regierung örtlich zuständig, in deren Bereich der Prüfling die Wiederholungsprüfung ablegen wird.

(4) Im übrigen gilt für die örtliche Zuständigkeit § 11 Abs. 1 bis 4 MTA-G entsprechend.

§ 2

Über die Zulassung zum Lehrgang entscheidet der Leiter der Lehranstalt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1972 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin vom 9. Februar 1962 (GVBl. S. 20), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 1971 (GVBl. S. 195), außer Kraft.

München, den 14. November 1972

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Bekanntmachung der Neufassung des Lehrerbildungsgesetzes

Vom 10. Oktober 1972

Auf Grund des Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1972 (GVBl. S. 292) wird nachstehend der Wortlaut des Lehrerbildungsgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 133) in der vom 1. August 1972 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- a) Art. 69 Abs. 2 des Hochschullehrergesetzes vom 18. Juli 1962 (GVBl. S. 120),
- b) § 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ausbildung für das Lehramt an Volksschulen vom 15. April 1969 (GVBl. S. 97),
- c) Art. 5 des Zweiten Bayerischen Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 29. Mai 1970 (GVBl. S. 201),
- d) § 1 des Gesetzes zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes vom 27. Juli 1970 (GVBl. S. 326),
- e) Art. 11 Abs. 1 des Eingliederungsgesetzes vom 25. Juli 1972 (GVBl. S. 292).

München, den 10. Oktober 1972

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an Volksschulen (Lehrerbildungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1972

Art. 1

Die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Volksschulen hat die Aufgabe, auf christlicher Grundlage und auf dem Boden der abendländischen Kultur Lehrer- und Erzieherpersönlichkeiten heranzubilden, die das ihnen anvertraute Amt mit innerer Hingabe, fachlichem Wissen und Können und sittlichem Verantwortungsbewußtsein ausüben.

Art. 2

(1) Die Zulassung zur Ausbildung als Lehrer setzt die Hochschulreife voraus.

(2) Die Ausbildung erfolgt in einem mindestens sechsemestrigen Studium an den Landesuniversitäten, an der Gesamthochschule Bamberg sowie an der Pädagogischen Hochschule Eichstätt oder deren Nachfolgeeinrichtungen¹⁾.

Art. 3

Die Ausbildung umfaßt:

- a) Das Studium der Erziehungswissenschaften und ihrer Nachbarwissenschaften,
- b) die berufspraktische Grundbildung mit Einführung in das Bildungsgut der Volksschule,
- c) die musische Bildung, insbesondere Musik- und Leibeserziehung.

Art. 4

Für die berufspraktische Ausbildung sowie für Forschungszwecke werden den Landesuniversitäten und der Gesamthochschule Bamberg durch Verfügung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für den jeweiligen Zweck geeignete Volksschulen zugeteilt. Die näheren Bestimmungen, ins-

besondere hinsichtlich der Durchführung von Forschungsaufgaben, trifft das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Art. 5

(1) Die wissenschaftliche Ausbildung erfolgt durch Vorlesungen und Übungen.

(2) Die berufspraktische Ausbildung erfolgt in engster Verbindung mit der theoretischen Ausbildung an den Landesuniversitäten und der Gesamthochschule Bamberg zugeteilten Volksschulen, insbesondere auch an wenig gegliederten Landsschulen.

Art. 6

(1) Nach der erfolgreichen Ablegung der Ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen tritt der Lehramtsanwärter in den Vorbereitungsdienst ein. Das Nähere bestimmt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(2) Zum Vorbereitungsdienst kann auch zugelassen werden, wer außerhalb Bayerns eine der Ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen entsprechende, gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

Art. 7

(1) Der Lehramtsanwärter hat sich nach Ablauf des Vorbereitungsdienstes der Zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen zu unterziehen. Die Prüfungsordnung erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(2) Mit erfolgreicher Ablegung dieser Prüfung erwirbt der Lehramtsanwärter die Voraussetzung für die Anstellung an öffentlichen Volksschulen.

Art. 8

Die Lehrer an Sonderschulen erhalten eine sonderpädagogische Ausbildung. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt hierüber besondere Bestimmungen.

Art. 9²⁾

Für die Pädagogische Hochschule Eichstätt gilt Art. 17 in der bisher geltenden Fassung weiter.

Art. 10

(1) Das Gesetz ist dringlich, es tritt am 1. August 1958 in Kraft³⁾.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

¹⁾ Die Pädagogische Hochschule Eichstätt ist inzwischen in die kirchliche Gesamthochschule Eichstätt eingegliedert worden.

²⁾ Die Vorschrift ist durch die Eingliederung der Pädagogischen Hochschule Eichstätt in die kirchliche Gesamthochschule Eichstätt gegenstandslos geworden.

³⁾ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 133). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Verordnung über den Übergang von Absolventen der Höheren Fachschule für Katechese und Seel- sorgehilfe München und der Höheren Fach- schule für Religionspädagogik (Katechetisches Seminar) Neuendettelsau zu Hochschulen

Vom 16. Oktober 1972

Auf Grund der Art. 25 Abs. 2, Art. 29 Abs. 2 und Art. 43 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom

15. Juni 1972 (GVBl. S. 189), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Absolventen

- a) der Höheren Fachschulen für Katechese und Seelsorgehilfe (früher Erzbischöfliches Seminar für Katechese und Seelsorgehilfe) in München
- b) der Höheren Fachschule für Religionspädagogik (früher Katechetisches Seminar) in Neundettelsau,

die bei Eintritt in diese Schulen einen mittleren Schulabschluß besaßen und auf Grund eines 6-semestrigen Studiums an der Höheren Fachschule zu a) seit 1970 an der Höheren Fachschule, zu b) seit 1972 die Abschlußprüfung mit Erfolg abgelegt haben, können an einer Hochschule studieren. Die einzelnen Voraussetzungen der Immatrikulation in einem Fachgebiet an der betreffenden Hochschule bleiben unberührt.

§ 2

(1) Den Absolventen der beiden Schulen, welche die Abschlußprüfung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgelegt haben und gemäß § 1 die Hochschulreife erhalten, kann die Hochschule, in welche die betreffende frühere Höhere Fachschule einbezogen wurde, eine Bescheinigung über den Erwerb der Hochschulreife ausstellen. In der Bescheinigung muß diese Verordnung zitiert sein.

(2) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1972 in Kraft.

München, den 16. Oktober 1972

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung zur Ausführung der Prüfungsordnung für Zahnärzte (AVPOZÄ)

Vom 18. Oktober 1972

Auf Grund des § 15 des Gesetzes zur Vereinfachung verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 27. Oktober 1970 (GVBl. S. 469) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) Entscheidungen nach der Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 26. Januar 1955 (BGBl. I S. 37), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 1971 (BGBl. I S. 379), trifft, soweit dort oder in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, das Staatsministerium des Innern. Es ist auch zuständige Landesbehörde im Sinne der Prüfungsordnung für Zahnärzte.

(2) Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Zahnärzte trifft das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(3) Entscheidungen nach § 22 Abs. 3 Satz 4, § 29 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 Satz 3 der Prüfungsordnung für Zahnärzte trifft der Vorsitzende des für die Prüfung zuständigen Prüfungsausschusses, vor dem der Kandidat die Prüfung ablegt oder ablegen will.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. September 1972 in Kraft.

München, den 18. Oktober 1972

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. Kiesl, Staatssekretär

Verordnung über die Ausbildung der Notarassessoren

Vom 23. Oktober 1972

Auf Grund des § 7 Abs. 4 Satz 2 der Bundesnotarordnung (BNotO) vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 98), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 17. Mai 1961 (GVBl. S. 155) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Ziel des Anwärterdienstes

Ziel des Anwärterdienstes ist es, den Notarassessor auf die Aufgaben des Notars als unabhängigen Träger eines öffentlichen Amtes auf dem Gebiete der vorsorgenden Rechtspflege vorzubereiten.

§ 2

Inhalt der Ausbildung

(1) Der Notarassessor soll in alle Arten notarieller Tätigkeit eingewiesen werden, wobei auf die dem Notar obliegenden Belehrungs-, Beratungs- und Betreuungspflichten besonderes Gewicht zu legen ist. Der Notarassessor ist bei der Vorbereitung und Abwicklung von Urkundsgeschäften zu beteiligen, beim Verkehr mit den Parteien zuzuziehen sowie in der Zusammenarbeit mit Gerichten, Grundbuchämtern und sonstigen Dienststellen zu üben. Er soll auch im Steuer- und Kostenwesen sowie in der Führung der Urkundenrolle und der sonstigen Bücher und Akten des Notars unterwiesen und mit der Leitung und Organisation einer Notarstelle vertraut gemacht werden.

(2) Der Notarassessor ist über das Standesrecht und die Pflichten eines Notars gegenüber der Landesnotarkammer und der Notarkasse zu unterrichten. Der Präsident der Landesnotarkammer kann den Notarassessor verpflichten, Gutachten zu erstatten und Vorträge in Kammerversammlungen zu halten.

(3) Verwahrungsgeschäfte, die Anfertigung von Urkundsentwürfen, die selbständige Beratung und die Vertretung der Beteiligten vor Gerichten und Verwaltungsbehörden (§§ 23, 24 BNotO) können dem Notarassessor zur selbständigen Erledigung übertragen werden, die Vertretung der Beteiligten vor Gericht jedoch nur, soweit nicht Anwaltszwang besteht.

(4) Mit fortschreitender Ausbildungszeit soll der Notarassessor in vermehrtem Umfang zur Tätigkeit als Notarvertreter oder Notariatsverweser herangezogen werden.

§ 3

Durchführung der Ausbildung

(1) In den ersten zwei Jahren des Anwärterdienstes soll der Notarassessor wenigstens zwei Notaren zur Ausbildung zugewiesen werden, deren Amtssitz sich nicht am gleichen Ort befindet und deren Ämter möglichst eine verschiedene Struktur aufweisen sollen. Die Beschäftigung an der ersten Notarstelle soll

in der Regel mindestens neun Monate dauern. Der Notarassessor hat von den Standesorganisationen veranstaltete oder benannte Ausbildungskurse zu besuchen.

§ 4

Beurteilung

(1) Der Notarassessor ist zu beurteilen

- a) bei der ersten Bewerbung um eine freie Notarstelle
- b) auf Anforderung des Staatsministeriums der Justiz.

(2) Die Beurteilung des Notarassessors erstellt der im Zeitpunkt der Beurteilung die Dienstaufsicht führende Landgerichtspräsident. Bei einer Abordnung erstellt der Landgerichtspräsident die Beurteilung, in dessen Bezirk die Notarstelle oder Dienststelle liegt, welcher der Notarassessor zugewiesen ist. Jeder Notar, bei dem ein Notarassessor länger als drei Monate beschäftigt war, erstellt bei Ablauf der Zuweisung oder Abordnung einen schriftlichen Beurteilungsbeitrag. War der Notarassessor bei der Landesnotarkammer oder bei der Notarkasse länger als drei Monate tätig, so erstellt auch der Präsident der Landesnotarkammer bzw. der Präsident der Notarkasse einen schriftlichen Beurteilungsbeitrag.

(3) Beurteilungsbeiträge und Beurteilungen müssen erkennen lassen, ob der Notarassessor für das Amt eines Notars geeignet ist. Sie sollen die Leistung des Notarassessors im Vergleich zu der anderer Notarassessoren objektiv darstellen und von seiner Eignung und Befähigung ein zutreffendes Bild geben.

(4) Beurteilungsbeiträge und Beurteilungen schließen mit einem Gesamturteil. Das Gesamturteil ist in einer der in § 51 Laufbahnverordnung (LbV) vorgesehenen Bewertungen auszudrücken.

(5) Die dienstliche Beurteilung des Landgerichtspräsidenten wird vom Oberlandesgerichtspräsidenten überprüft. Eine Abschrift der überprüften Beurteilung des Landgerichtspräsidenten wird der Landesnotarkammer zu deren Personalakten übersandt. Vor der Überprüfung ist die Beurteilung dem Notarassessor durch Zustellung eines Abdruckes zu eröffnen. § 53 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 und 3 LbV gelten entsprechend.

§ 5

Anrechnung von Tätigkeiten auf die Dauer des Anwärterdienstes

(1) Zeiten, in denen der Notarassessor in den Standesorganisationen einschließlich der Verwaltung der Notarkasse tätig war, werden auf die Dauer des Anwärterdienstes angerechnet. Der Notarassessor soll jedoch mindestens eineinhalb Jahre des Anwärterdienstes bei Notaren ableisten.

(2) Die Zeiten, in denen ein Notarassessor Wehrdienst oder Ersatzdienst geleistet hat, werden bei seiner Bestellung zum Notar entsprechend den für Beamte geltenden Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes sowie des § 8a des Soldatenversorgungsgesetzes berücksichtigt. Notarassessoren mit anrechenbaren Wehr- oder Ersatzdienstzeiten erhalten die Genehmigung, sich um freie Notarstellen zu bewerben, gemeinsam mit den Notarassessoren des Prüfungsjahrgangs, dem sie angehören würden, wenn sie diese Wehr- oder Ersatzdienstzeit nicht abgeleistet hätten. Die in § 7 Abs. 1 BNotO vorgeschriebene Mindestanwärterzeit von drei Jahren soll dadurch nicht verkürzt werden. Die Anrechnung von Wehr- oder Ersatzdienstzeiten erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Ernennung zum Notarassessor auf dem

Dienstweg einzureichen. Zur Fristwahrung genügt der rechtzeitige Eingang bei dem Landgerichtspräsidenten. Der Antrag ist unwiderruflich.

§ 6

Dienstunfähigkeit wegen Krankheit

(1) Wird ein Notarassessor wegen Krankheit dienstunfähig, so hat er dies dem Notar, bei dem er beschäftigt ist, unverzüglich anzuzeigen. Ist er als Notarvertreter oder als Notariatsverweser tätig, so unterrichtet er, unbeschadet des § 38 Satz 1 BNotO, die Landesnotarkammer über Beginn und Ende der Krankheit. Der in den Standesorganisationen einschließlich der Verwaltung der Notarkasse beschäftigte Notarassessor unterrichtet die betreffende Dienststelle.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 berichtet der Notar bei mehr als dreitägiger Dauer der Krankheit der Landesnotarkammer; er zeigt ihr auch die Wiederaufnahme des Dienstes an. Die Landesnotarkammer berichtet dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz bei der Bewerbung des Notarassessors um eine freie Notarstelle, wenn sich aus der Dauer oder Art der Krankheiten des Notarassessors Bedenken gegen seine körperliche Tauglichkeit oder die Erfüllung der Mindestanwärterdienstzeit des § 7 Abs. 1 BNotO (Absatz 4) ergeben.

(3) Der Notar, bei dem der Notarassessor beschäftigt ist, die Landesnotarkammer und die Notarkasse können zum Nachweis einer Krankheit von dem Notarassessor die Vorlage einer ärztlichen oder, falls es erforderlich erscheint, einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangen.

(4) Dienstunterbrechungen infolge Dienstunfähigkeit wegen Krankheit werden bis zu 30 Tagen jährlich angerechnet; dies gilt nicht, wenn der Notarassessor den gemäß Absatz 3 geforderten Nachweis nicht erbracht hat. Über eine weitergehende Anrechnung entscheidet der die Dienstaufsicht führende Oberlandesgerichtspräsident nach Anhörung der Landesnotarkammer.

§ 7

Urlaub

(1) Der Notarassessor erhält unter Anrechnung auf den Anwärterdienst Erholungsurlaub von gleicher Dauer wie ein Richter auf Probe. Den Erholungsurlaub erteilt der ausbildende Notar auf Antrag des Notarassessors; wenn er einem Antrag nicht entsprechen will, hat er ihm dem Präsidenten der Landesnotarkammer zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Ein Urlaub aus anderen Anlässen kann entsprechend den für Beamte geltenden Bestimmungen gewährt werden. Im Falle der Dienstbefreiung gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. In den anderen Fällen entscheidet über den Antrag des Notarassessors der Präsident der Landesnotarkammer im Einvernehmen mit dem die Dienstaufsicht führenden Oberlandesgerichtspräsidenten; das Urlaubsgesuch ist über den ausbildenden Notar an den Präsidenten der Landesnotarkammer zu richten. Urlaub, der nicht Erholungsurlaub ist, wird bis zu 14 Tagen jährlich angerechnet. Über eine weitergehende Anrechnung entscheidet der die Dienstaufsicht führende Oberlandesgerichtspräsident nach Anhörung der Landesnotarkammer.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1972 in Kraft.

München, den 23. Oktober 1972

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Held, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über beamten-
rechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich
des Bayerischen Staatsministeriums für
Unterricht und Kultus**

Vom 25. Oktober 1972

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1, Art. 35 Abs. 3, Art. 68 Abs. 1, Art. 73, 74 Abs. 3, Art. 79 und Art. 86a Abs. 1 des Bayerischen Beamten-Gesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 21. Januar 1971 (GVBl. S. 71) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 der Generaldirektionen der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken, der Staatlichen Archive Bayerns und der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns und der ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden diese Generaldirektionen;“

b) Es wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 der Gesamthochschule Bamberg die Gesamthochschule Bamberg;“;
die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

2. § 2 Buchst. A wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. der in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Behörden der Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken, der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns und der Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns;“

b) Es wird folgende neue Nummer 5 angefügt:

„5. der Gesamthochschule Bamberg dieser Hochschule.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1972 in Kraft.

München, den 25. Oktober 1972

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Verordnung
über die Fortgeltung der Oberpolizeilichen
Vorschrift zur Sicherung und Überwachung
der Hundeabgabe**

Vom 26. Oktober 1972

Auf Grund des Art. 13 des Hundeabgabengesetzes vom 5. März 1937 (BayBS I S. 560) in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 des Landesstraf- und -verordnungs-gesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Geltungsdauer der Oberpolizeilichen Vorschrift zur Sicherung und Überwachung der Hundeabgabe vom 5. März 1937 (BayBS I S. 561) wird bis zum 31. Dezember 1974 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

München, den 26. Oktober 1972

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. Kiesl, Staatssekretär

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Über-
tragung von Befugnissen der Landesjustizver-
waltung nach § 224 Bundesrechtsanwalts-
ordnung**

Vom 27. Oktober 1972

Auf Grund des § 224 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl. I S. 565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 1972 (BGBl. I S. 2013), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Übertragung von Befugnissen der Landesjustizverwaltung nach § 224 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 15. Juli 1971 (GVBl. S. 280) wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2) die Zulassung bei einem Gericht

a) im Falle des Wechsels der Zulassung (§ 33 BRAO),

b) auf Antrag eines bereits zugelassenen Rechtsanwalts, der zugleich bei einem anderen Gericht zugelassen werden will (§§ 23, 24, 226 Abs. 2, § 227 a BRAO).“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1972 in Kraft.

München, den 27. Oktober 1972

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Held, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Dienst-
kleidung und Dienstkleidungszuschuß der
Justizbediensteten**

Vom 10. November 1972

Auf Grund des Art. 37 Satz 2 in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Dienstkleidung und Dienstkleidungszuschuß der Justizbediensteten vom 24. März 1971 (GVBl. S. 140) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er bemißt sich für männliche Bedienstete nach § 4 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über Dienstkleidung und Dienstkleidungszuschuß und Kleidergeld für die Beamten der staatlichen Polizei vom 17. Dezember 1962 (GVBl. S. 347) in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Weibliche Bedienstete erhalten drei Viertel des nach Absatz 2 Satz 2 ermittelten Dienstkleidungszuschusses, aufgerundet auf den nächsten durch vier teilbaren vollen DM-Betrag.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

München, den 10. November 1972

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Held, Staatsminister

**Zweite Verordnung
über Zuständigkeiten im Ausweis- und
Paßwesen**

Vom 16. November 1972

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und des § 11 a Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise und des Gesetzes über das Paßwesen (AGPersPaßG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1970 (GVBl. 1971 S. 9) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die in der Anlage aufgeführten kreisangehörigen Gemeinden sind anstelle der sonst zuständigen Landratsämter Ausweis- und Paßbehörden (§§ 2 bis 5, 7 bis 11 a AGPersPaßG) für Deutsche im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

München, den 16. November 1972

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. Kiesel, Staatssekretär

Anlage

Reg.-Bez.	Landkreis	Gemeinde
Oberbayern	Bad Reichenhall	Berchtesgaden
	Eichstätt	Beilngries
	Erding	Dorfen
	Mühlendorf a. Inn	Neumarkt - Sankt Veit
Niederbayern	München	Taufkirchen
	Traunstein	Siegsdorf
	Deggendorf	Hengersberg
Oberpfalz	Kelheim	Osterhofen
	Passau	Neustadt a. d. Donau
	Amberg	Fürstentzell
		Griesbach i. Rottal
Cham	Hauzenberg	
	Neumarkt i. d. OPf.	Ruhstorf a. d. Rott
Oberfranken	Bamberg	Untergriesbach
		Kümmersbruck
	Coburg	Waldmünchen
Mittelfranken	Ansbach	Berching
		Dietfurt a. d. Altm.
	Erlangen	Freystadt
	Lauf a. d. Pegnitz	Vohenstrauß
Schwandorf i. Bay.	a. d. Waldnaab	Nittendorf
	Regensburg	Nabburg
Oberfranken	Bamberg	Neunburg vorm. Wald
		Memmelsdorf
Mittelfranken	Ansbach	Sonnefeld
		Eckental
Roth b. Nürnberg	Schwarzenbruck	Burgthann
		Greiding

Reg.-Bez.	Landkreis	Gemeinde
Unterfranken	Aschaffenburg	Mömbris
		Bad Kissingen
		Münnerstadt
	Bad Neustadt a. d. Saale	Mellrichstadt
		Ebern
		Zeil a. Main
Haßberg - Kreis	Volkach	
	Miltenberg	
	Salzbach a. Main	
Schwaben	Augsburg - West	Werneck
		Langweid a. Lech
	Nördlingen-Donauwörth	Meitingen
Oberallgäu	Oberstaufen	Wemding
		Altusried

**Verordnung
über die Bestellung von Vollstreckungsleitern**

Vom 17. November 1972

Auf Grund des § 85 Abs. 2 und des § 110 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 751), des § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 12. Juli 1960 (GVBl. S. 131) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Justizvollzugsanstalten einsitzenden Jugendlichen und Heranwachsenden, gegen die Jugendstrafe von bestimmter oder von unbestimmter Dauer zu vollstrecken ist, werden zu Vollstreckungsleitern bestimmt:

- für die Justizvollzugsanstalt Ebrach:
der Jugendrichter des Amtsgerichts Bamberg;
- für die Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau:
der Jugendrichter des Amtsgerichts Traunstein;
- für die Außenstelle Lichtenau der Justizvollzugsanstalten Nürnberg:
der Jugendrichter des Amtsgerichts Ansbach;
- für die Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld:
der Jugendrichter des Amtsgerichts Augsburg;
- für die Justizvollzugsanstalt Aichach:
der Jugendrichter des Amtsgerichts München.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bestellung von Vollstreckungsleitern vom 13. Juli 1960 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 1968 (GVBl. S. 39), außer Kraft.

München, den 17. November 1972

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Held, Staatsminister

**Beitragsordnung und Vergütungsordnung
sowie Entschädigungsordnung der Bayerischen
Schlachtviehversicherung für den Tätigkeitsbereich Bayern**

Vom 30. Oktober 1972

A. Beitragsordnung

Auf Grund Beschlusses des Landesausschusses der Bayerischen Schlachtviehversicherung vom 25. Oktober 1972 erhält die Beitragsordnung der Bayeri-

schen Schlachtviehversicherung für den Tätigkeitsbereich Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1972 (GVBl. S. 310) mit Wirkung vom 6. November 1972 folgende Fassung:

1. Inlandtiere

Tierart	Beitrag
Kühe	44,— DM
Großtiere mit Ausnahme der Kühe	33,— DM
Kälber	8,50 DM
Schweine	6,20 DM
Schafe	3,— DM
Ziegen	3,— DM

2. Auslandtiere

Der Beitrag für Tiere, die mittelbar oder unmittelbar aus Ländern, die nicht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) angehören, in den Tätigkeitsbereich Bayern der Bayerischen Schlachtviehversicherung eingeführt und dort geschlachtet werden (Importtiere) beträgt:

Tierart	Beitrag
Kühe	44,— DM
Großtiere mit Ausnahme der Kühe	33,— DM
Kälber	8,50 DM
Schweine	6,20 DM
Schafe	3,— DM
Ziegen	3,— DM

Zu 1. und 2.

Als Kälber gelten die Rinder im Alter bis zu drei Monaten, gleichviel, ob männlich, weiblich oder kastriert.

Als Kühe gelten alle weiblichen Großrinder, die schon abgekalbt oder verkalbt haben.

Sonderregelungen gemäß § 20 Absatz I der Satzung, die entweder durch Veröffentlichung im Bay. StAnz. und GVBl. oder durch Einzelverfügungen an die Beteiligten bekanntgegeben werden, bleiben unberührt.

B. Vergütungsordnung

Auf Grund Beschlusses des Landesausschusses der Bayerischen Schlachtviehversicherung vom 25. Oktober 1972 erhält die Vergütungsordnung der Bayerischen Schlachtviehversicherung für die Anstaltsvertreter im Tätigkeitsbereich Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1972 (GVBl. S. 310) mit Wirkung vom 6. November 1972 folgende Fassung:

„Die Vergütung für die gesamte Tätigkeit der Anstaltsvertreter der Bayerischen Schlachtviehversicherung beträgt

je versicherte Inland- und Importkuh	4,40 DM
je versichertes Inland- und Importgroßtier	3,30 DM
je versichertes Inland- und Importkalb	—,85 DM
je versichertes Inland- und Importschwein	—,62 DM
je versichertes Inland- und Importschaf	—,30 DM
je versicherte Inland- und Importziege	—,30 DM.“

C. Entschädigungsordnung

Auf Grund Beschlusses des Landesausschusses der Bayerischen Schlachtviehversicherung vom 25. Oktober 1972 erhält Abschnitt III der Entschädigungs-

ordnung der Bayerischen Schlachtviehversicherung für den Tätigkeitsbereich Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1969 (GVBl. S. 201) mit Wirkung vom 6. November 1972 folgende Fassung:

III. Teilschäden

Bei Teilschäden werden nur Fleisch und Lebern vergütet.

Fleisch	DM je kg
ab 1 kg bis zu folgenden Höchstsätzen	
Großrinder	4,— DM
Kälber	5,— DM
Schweine	3,60 DM
Schafe	3,— DM
Ziegen	2,— DM

Lebern

bei Großrindern
bis zum Höchstgewicht von 6 kg 4,— DM

bei Kälbern
bis zum Höchstgewicht von 2 kg 5,— DM

bei Schweinen
bis zum Höchstgewicht von 2 kg 4,— DM

(Lebern von Schafen und Ziegen werden nicht vergütet.)

Andere Teile (Tragsäcke mit oder ohne Fötus, Blut und dgl.) werden nicht vergütet. Fremdartige Einlagerungen (Abszesse, Geschwülste und sonstige Entzündungsprodukte) dürfen nicht mitgewogen werden.

Nicht entschädigt werden Fleisch und Organe, soweit die Beanstandungsursache bereits am lebenden Tier erkennbar war, ferner Verluste, die von den Schlachtenden oder von Personen, denen das Tier anvertraut war, durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht sind (§ 26 Buchst. g und h der Satzung).

München, den 30. Oktober 1972

Bayerische Versicherungskammer
I. V. Dr. Krug, Vizepräsident

Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen

Vom 16. Oktober 1972

Gemäß Artikel 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 1970 (BayGVBl. S. 201), und Artikel 8 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz vom 6./11. Mai 1971 (BayGVBl. 1972 S. 1; GVBl. für das Land Rheinland-Pfalz 1971 S. 306) wird die Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1972 (BayGVBl. S. 50; Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 9 vom 6. März 1972, S. 138) auf Beschluß des Landesausschusses mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Schreiben vom 26. September 1972 Nr. ID 4 — 3089/53—11) und des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (Schreiben vom 31. Juli 1972 Nr. 5:41 k — IV/6a — 32 673) sowie mit Zustimmung des Ministeriums des Innern des Landes Rheinland-Pfalz (Schreiben vom 8. September 1972 Nr. 151 — 03/3 Nr. 11) wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für jeden Versicherten sind für jede angefangene Kalenderwoche als Beitrag 5 DM an die Anstalt zu entrichten.“

2. § 27 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das jährliche Witwengeld beträgt 2100 DM.“

3. § 28 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das jährliche Waisengeld beträgt für jede Halbweise 700 DM, für jede Vollweise 1400 DM.“

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

München, den 16. Oktober 1972

Bayerische Versicherungskammer
Dr. Wehgartner